

Fachspezifischer Teil

Italienisch

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Erweiterungsstudiengang

Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien

Der Rat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 146. Sitzung vom 15.07.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Erweiterungsstudiengang Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien vom 09.06.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2011, S. 157) beschlossen, der in der 124. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.09.2015 befürwortet und in der 235. Sitzung des Präsidiums am 10.12.2015 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 02/2016, S. 186).

Redaktionelle Änderungen im § 2 Satz 2 und § 3 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2017, S. 143).

Änderung beschlossen in der 179. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 27.10.2021, befürwortet in der 165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 01.12.2021 und in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2022, S. 382).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Aufbau des Studiums

¹Das Erweiterungsfach Italienisch gliedert sich in zwei Phasen. ²Die erste Phase (A-Phase) umfasst 64 Leistungspunkte (LP), die zweite Phase (B-Phase) hat einen Studenumfang von 29 LP.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Italienisch im Studiengang *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzungen (Komponente = K)
A-Phase						
ROM-BM_SW_ITA	Basismodul Sprachwissenschaft Italienisch	4	7	2	1	--
ROM-BM_LW_ITA	Basismodul Literaturwissenschaft Italienisch	4	7	2	1.	--
ROM-BM_KW_ITA	Basismodul Kulturwissenschaft Italienisch	4	7	2	2.	--

ROM-VM_SW_ITA	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Italienisch	4	7	2	3.	K1: ROM- BM_SW_ITA Komponente 1 (K1) K2: ROM- BM_SW_ITA
ROM-VM_LKW_ITA	Vertiefungsmodul Literatur- und Kultur- wissenschaft Italienisch	6	11	2	3.	K1: ROM- BM_LW_ITA K1, ROM-BM_KW_ITA K1 K2/K3: ROM- BM_LW_ITA, ROM- KW_ITA K1
ROM-SP_ITA1	Sprachpraxismodul Italienisch 1	4	4	1	1.	--
ROM-SP_ITA2	Sprachpraxismodul Italienisch 2	4	4	1	2.	ROM-SP_ITA1
ROM-SP_ITA3	Sprachpraxismodul Italienisch 3	4	4	1	3.	ROM-SP_ITA2
ROM-SP_ITA4	Sprachpraxismodul Italienisch 4	4	4	1	4.	ROM-SP_ITA3
ROM-SP_ITA5	Sprachpraxismodul Italienisch 5	2	2	1	5.	ROM-SP_ITA4
ROM-EM_FD_ITA	Einführungsmodul Fachdidaktik Italienisch	4	7	2	5.	---
	<i>Summe A-Phase</i>	<i>44</i>	<i>64</i>			
B-Phase						
Pflichtbereich						
ROM-SP_ITA6	Sprachpraxismodul Italienisch 6	4	6	2	6.	ROM-SP_ITA5
ROM-MM_FD_ITA	Mastermodul Fachdidaktik Italienisch	4	8	1-2	5.-7.	ROM-EM_FD-IT
Wahlpflichtbereich						
ROM-MM_SLKW_ITA	Integratives Mastermodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft Italienisch	6	12	2	5.-7.	---
Abschlussprüfung						
ROM-AP_ITA	Fachspezifische Abschlussprüfung	--	3		5.-8.	s. u. Abs. 2
	<i>Summe B-Phase</i>	<i>14</i>	<i>29</i>			
	Gesamtsumme	58	93			

- (2) Zur Fachspezifischen Abschlussprüfung (ROM-AP_ITA) wird zugelassen, wer die geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen der A-Phase bestanden hat und in der B-Phase absolvierte Modulkomponenten im Umfang von mindestens 16 LP nachweisen kann.

§ 4 Bildung der Fachnote

¹Es ist zunächst eine Note für die A-Phase (A-Note) und eine Note für die B-Phase (B-Note) zu bilden. ²In die Note der A-Phase geht das nach Leistungspunkten gewichtete Mittel der benoteten sprachpraktischen Module der A-Phase (ROM-SP_ITA1, ROM-SP_ITA3, ROM-SP_ITA4, ROM-SP_ITA5) zu einem Teil und das nach Leistungspunkten gewichtete Mittel der übrigen benoteten Module der A-Phase zu zwei Teilen ein. ³Die Note der B-Phase errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module der B-Phase. ⁴Die Fachnote im Erweiterungsfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der A- und B-Note, wobei dieser mit 90% in die Abschlussnote eingeht und die fachspezifische mündliche Abschlussprüfung mit 10%.

§ 5 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Der vorliegende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des vorliegenden fachspezifischen Teils aufgenommen haben, studieren nach dem für sie am 30.09.2022 geltenden fachspezifischen Teil.
- (2) ¹Der bisherige fachspezifische Teil tritt zum 30.09.2025 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 1, Satz 2 unterfallen ab dem 01.10.2025 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung des bisherigen fachspezifischen Teils bewilligen.